

Mustheil.

Ist in hiesigen Landen aufgehoben. Siehe Heergewette, Gerade und Mustheil.

Muthscheine.

Sollen auf Stempelbogen geschrieben werden. Siehe Lehnwaare.

Mütterliches Vermögen der Kinder.

In wie fern ein Vater über dasselbe disponiren könne? Siehe Capitalien, mütterliche, der Kinder.

Nachjagd auf Diebe, Strassenräuber 2c.

Wenn zur Verfolgung der Pferde- und anderer Diebe, Strassenräuber oder anderer Missethäter, auch sonst anderer Ursachen halber, an die Glocken geschlagen wird, (welches der Bauermeister auf Andeuten des Nacht-Hirten oder sonst Jemand anders schleunig zu thun schuldig ist) so soll jedermänniglich die Nachjagd unausgesezt zu verrichten, und ein Nachbar bey dem andern zu stehen schuldig seyn, bey Strafe 10 Fl. Allg. Land. Ordn. Art. 68. Der Nacht-Hirte, welcher es nicht bezeiten ansagt, wie auch der Bauermeister, welcher sich mit dem Glockenschlage, oder anderer Berufung der Gemeinde säumig erweist, soll mit willkührlicher Strafe belegt werden. Eben das. Art. 69.

Nachrichter.

Die Nachrichten sollen, bey zehen Thaler Strafe auf jedem Unterlassungsfall, bey sich eräugnenden mindesten Verdacht das crepirte Vieh aufhauen, und wenn es verdächtig gefunden wird, solches beysharren lassen, (nach der Verordnung vom 5. Jul. 1770. muß nunmehr alles todte Vieh beygescharrt werden, siehe Vieh, todtes.) von dem Vorfalle aber und dessen Bewandniß der Obrigkeit des Ort, wo er sich begeben, sofort ungesäumte Meldung thun. Sollte diese Obrigkeit zu weit entfernt wohnen: so haben die Nachrichten diese Meldung bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbezirk sie wohnen, zu thun, und diese alsdann sofort jener Nachricht zu geben. Uebrigens hat es sowohl wegen der zu thunenden Anzeige des crepirten verdächtigen Viehes, als der dieserhalb zu
machen